

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

| | | | |
|----------|--------------|------------|-------------|
| Amt | Aktenzeichen | Datum | Vorlage Nr. |
| Hauptamt | 020.05 | 08.04.2021 | 2021/135 |

| | | | |
|----------------------------|------------|------------|------------------|
| VORLAGE zur Sitzung | | | |
| Gemeinderat | 19.04.2021 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Behandlung des Beratungsgegenstands | Datum |
|-------------------------------------|-------|
| Technischer Ausschuss | |
| Ortschaftsrat | |
| Gemeinderat | |

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad

Sachverhalt

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Seit 01.01.2021 müssen sog. Videositzungen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls ist das Format nicht möglich. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. ob die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Für die Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen gilt Folgendes:

1. Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.
2. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
3. § 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:
 - a) Für Gegenständen einfacher Art – also dieselben Gegenstände, über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte – ist durch § 37a GemO mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.
 - b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung nur dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die Präsenzsitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie können

insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO auf Grundlage der örtlichen Situation. Empfohlen wird eine vorherige Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden. Die Durchführung von Präsenzsitzungen ist durch die geltenden Vorschriften der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese sind, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde bspw. anhand der 7-Tages-Inzidenz oder der Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte) zu entscheiden.

4. Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind – sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

5. Auch sog. Notfallsitzungen nach § 34 Abs. 2 GemO können ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.

6. Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (z. B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit).

7. Allerdings dürfen in einer Videositzung keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).

8. Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

9. Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen, und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

10. § 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.

11. Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

12. Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, sind vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO zulässig ist, der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Von den Gemeinden sind auch bei dieser Sitzungsform in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten. Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad (Anlage 1) zu.

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen | | <input type="checkbox"/> Ja | | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |
| <input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt | Aufwand € | Ertrag € | einmalig in | wiederkehrend € | |
| <input type="checkbox"/> investive Maßnahme | Kosten der Gesamt- maßnahme € | Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) € | im Haushalt zu finanzieren € | jährliche Folge- lasten € | |
| Mittelbereitstellung im Haushaltsplan | <input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt | | <input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt | | |
| Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.): | | | | | |
| Planansatz im laufenden Jahr: | | € | | | |
| Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr: | | € | | | |
| Noch bereitzustellen: | | € | | | |
| Deckungsvorschlag: | Kontierung: | | | | |
| | Verfügbare Mittel: | | € | | |